UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät Institut für Slavistik

Studienordnung für das Studium des vertieft studierten Faches Russisch für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Vom 24. Oktober 2001

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Fachbezogene Studienziele
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Erste Staatsprüfung
- § 9 Studienfachberatung
- §10 Lehramtserweiterungsstudium
- §11 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für

das Höhere Lehramt an Gymnasien im vertieft studierten Fach Russisch an der Universität Leipzig.

Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen. Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit dem Fach Russisch kombinierbaren Fächer (LAPO I § 59) sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 2 Fachbezogene Studienziele

Die Studierenden sollen Sicherheit im korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache erlangen und vertiefte systematische Kenntnisse hinsichtlich der Inhalte, Methoden und Probleme der russischen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturstudien erwerben.

Die fachdidaktische Ausbildung verfolgt das Ziel, den Studierenden Einsichten in den Prozess des Fremdsprachenerwerbs zu vermitteln und sie auf dieser Basis zu befähigen, ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse für eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Gymnasium anzuwenden.

Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie in der Berufspraxis durch eigene Erfahrung und Weiterbildung qualifiziert werden können.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 4 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

- Praktika (P)

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

Das fachwissenschaftliche Studium umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon 8 SWS in der Fachdidaktik, sowie ein vierwöchiges Blockpraktikum. Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im russischen Sprachgebiet ist nachzuweisen.

Das Studium erstreckt sich auf folgende Lehrbereiche:

und Regionen Russlands1 (V/S)

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Kulturstudien
- Sprachpraxis
- Fachdidaktik

(1) Grundstudium

Das fachwissenschaftliche Grundstudium umfasst 36 SWS und wird in der Regel nach vier Semestern mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Lehrveranstaltungen (in SWS) und die geforderten Leistungsnachweise (L) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Lehrbereiche:

1. Sprachwissenschaft	10 SWS	
Einführung in die (ost)slavische Sprachwissenschaft (V)	2 Pf.	
Einführung in die russische Grammatik (V/S)	2 Pf.	
1L		
Russische Lexikologie (V/S)	2 Pf.	
Russische Phonetik und Phonologie (V/S)	2 Pf.	
Russische historische Phonetik und Morphologie (V/S)	2 Pf.	
2. Literaturwissenschaft	6 SWS	
Einführung in die Literaturwissenschaft (V/S)	2 Pf.	
1L		
Einführung in die russische Literatur und		
Kultur des 19.Jh. (V/S)	2 Pf.	
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 20.Jh	. (V/S)	2 Pf.
3. Kulturstudien	4 SWS	
Ausgewählte Themen zu Geschichte, Kulturgeschichte		

4 Wpf.

1 L

4. Sprachpraxis	15 SWS
Initialkurs Russisch (Ü)	5 Pf.
Grundkurs Russisch 1 (Ü)	2 Pf.
Grundkurs Russisch 2 (Ü)	2 Pf.
1L	
Grundkurs Russisch 3 (Ü)	1 Pf.
Spezialkurse Russisch (Ü)	5 Wpf.
5. Fachdidaktik	1 SWS
Fremdsprachendidaktisches Propädeutikum (V/S)	1 Pf.

(2) Hauptstudium

Das fachwissenschaftliche Hauptstudium umfasst 36 SWS und wird in der Regel im neunten Semester mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen.

Die Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf.) sowie die geforderten Leistungs-nachweise (L) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Lehrbereiche:

1. Sprachwissenschaft

9 SWS

Diachrone Sprachwissenschaft:

Ausgewählte Themen der russischen Sprachgeschichte (V/S) 1 Wpf. Altkirchenslavisch (S) 2 Wpf. Altrussisch (S)

Synchrone Sprachwissenschaft:

Grammatikbeschreibung (S) Entwicklungstendenzen (S) Semantik (S) Textlinguistik (S) Sprachvergleich (S) Psycholionguistik (S) Soziolinguistik (S)	6 Wpf. 1 L
2. Literaturwissenschaft Geschichte der ostslavischen bzw. russischen Literatur vom 11. bis 18. Jh. (V/S) Geschichte der russischen Literatur des 19.Jh. (V/S) Geschichte der russischen Literatur des 20. Jh. (V/S) Ausgewählte Themen der russischen 1 L	9 SWS 2 Wpf. 2 Wpf. 2 Wpf.
Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte (V/S) Wpf.	3
3. Kulturstudien S Ausgewählte Themen zu Geschichte, Kulturgeschichte und Regionen Russlands 2 (V/S) 1 L	2 SW 2 Wpf.
4. Sprachpraxis	9 SWS 2 Pf. 2 Pf. 2 Pf. 3
5. Fachdidaktik Grundkurs Fachdidaktik(Russisch) (V/S) Spezifika der gymnasialen Oberstufe L Unterrichtspraktische Übungen (Ü)	7 SWS 4 Pf. 1 Pf. 1 2 Pf.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise können vorwiegend erworben werden durch Referat, Hausarbeit oder Klausur.

(2) Die Anforderungen und die Bedingungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden den Studierenden zu Beginn jedes Semesters von der jeweiligen Lehrkraft bekannt gegeben. Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.

§ 7 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird in der Regel nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Studiennachweise vorzulegen:

- Sprachwissenschaft:
 ein Leistungsnachweis Einführung in die russische Grammatik
- Literaturwissenschaft: ein Leistungsnachweis Einführung in die Literaturwissenschaft
- Kulturstudien:
 ein Leistungsnachweis Fragestellungen zu Geschichte, Kulturgeschichte und Regionen Russlands
- Sprachpraxis:
 ein Leistungsnachweis Grundkurs Russisch
- (2) Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie besteht für die einzelnen Lehrbereiche aus folgenden Prüfungsleistungen:

2. (1) Die schriftlichen Prüfungen

Erste Klausur (180 Minuten) in Sprachpraxis

Hilfsmittel: Zweisprachiges Bedeutungswörterbuch

Zweite Klausur (180 Minuten) wahlweise in Literaturwissenschaft, Kulturstudien oder Sprachwissenschaft

Hilfsmittel: Zweisprachiges Bedeutungswörterbuch

2. (2) Die mündliche Prüfung

Mündliche Prüfung (30 Minuten) wahlweise in Literaturwissenschaft,

Kulturstudien oder Sprachwissenschaft, wobei das Gebiet, das Gegenstand der zweiten Klausur war, entfällt.

§ 8 Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen wird zur Ersten Staatsprüfung, wer die in § 5 dieser Studienordnung vorgesehenen Studienaufgaben für das Hauptstudium erfüllt und die vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht hat:

- ein Leistungsnachweis Synchrone Sprachwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Kulturwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Fachdidaktik

(2) Gegenstand der Ersten Staatsprüfung

Das Hauptstudium wird mit der <u>Ersten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt</u> an <u>Gymnasien</u> abgeschlossen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

- 1. Die wissenschaftliche Arbeit (vgl. LAPO § 11, § 60) Die wissenschaftliche Arbeit kann in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik angefertigt werden.
- 2. Die schriftlichen Prüfungen (vgl. LAPO § 84)
 - a) Klausur 1: Übersetzung eines deutschsprachigen Textes in das Russische und Überprüfung des freien russischen Ausdrucksvermögens in schriftlicher Form. Die Aufgaben zu beiden Teilen sind hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gleichwertig zu konzipieren. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.
 - b) Klausur 2: Literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation eines russischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher oder russischer Sprache. Von drei Aufgabengruppen ist eine zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden. Für beide Klausuren ist ein einsprachiges Wörterbuch zulässig.
- 3. Die mündlichen Prüfungen (vgl. LAPO § 84)
 - a) In der Fachwissenschaft erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Gebiete, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren.
 Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung an der Philologischen Fakultät dient der Betreuung und Unterstützung aller Studenten, die an der Fakultät studieren oder ein Studium beginnen wollen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte während des gesamten Studiums in Anspruch genommen werden, weil vielfältige Möglichkeiten des Aufbaus und der Spezialisierung selbständige Entscheidungen der Studenten für den Studienverlauf erfordern, insbesondere aber, wenn abzusehen ist, dass der Studierende die Regelstudienzeit überschreiten wird. Die Fakultät bestimmt einen Studienfachberater für die Lehramtsausbildung im Fach Russisch, sein Name wird im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 10 Lehramtserweiterungsstudium

Im vertieft studierten Fach Russisch kann eine Lehramtserweiterungsprüfung abgelegt werden. Grundlage dafür sind die Regelungen nach § 25 und § 61 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000. Grundlage für das Lehramtserweiterungsstudium ist diese Ordnung. Ein modifizierter Studienablaufplan ist erforderlich.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 12. Dezember 2000 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. April 2001 (Az.: 2 –7831-13-0361/1-5,50-1,24-7,53-1 und 51-6) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 24. Oktober 2001

Professor Dr. Volker Bigl Rektor